Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5896**
16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Brigitt Bender, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die gesetzliche Unfallversicherung leistungsstark und zukunftssicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland: Die gewerblichen Berufsgenossenschaften versichern rund 42 Millionen Arbeitnehmer. Die 31 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zählen 28 Millionen Versicherte, davon rund 18 Millionen Schüler und vier Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Als Garant der Absicherung vor den gesundheitlichen Risiken des Arbeitslebens hat sich das System der Unfallversicherung für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber bewährt. Besonders hervorzuheben ist die erfolgreiche Präventionsarbeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Unfallkassen. Die Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten sinkt seit Jahren kontinuierlich, somit konnten die durchschnittlichen Beitragssätze seit 20 Jahren stabil gehalten werden. Die gesetzliche Unfallversicherung ist der einzige Sozialversicherungszweig, bei dem es in den vergangenen Jahren keine Leistungskürzungen gab.

Trotz dieser erfolgreichen Bilanz gibt es auch Kritik an der historisch bedingten Struktur der Unfallversicherung in Deutschland. Der sektorale Wandel auf dem Arbeitsmarkt hat zu Gewichtsverschiebungen zwischen den Branchen und damit auch zu einer Verschiebung des Anteils ihrer Versicherten geführt. Dadurch sind einzelne Träger der Unfallversicherung in ihrer Handlungsfähigkeit gefährdet. Schrumpfende Branchen sowie Industriezweige, die einem Strukturwandel unterworfen sind, sind überdurchschnittlich mit Rentenzahlungen belastet. Daher muss die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung fortentwickelt und den Veränderungen in der Wirtschaft angepasst werden. Die Anzahl der Träger muss durch intelligente Fusionen reduziert werden mit dem Ziel, die Prävention zu stärken und die Verwaltungsausgaben zu senken. Fusionen unter den Trägern sowie die neue Verteilung von Versicherten sollen stabile Rahmenbedingungen für die Unfallversicherung schaffen und ihre Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Bei einer Neuordnung der Unfallversicherung soll der Anreiz erhalten bleiben, effektiv für Arbeitsschutz und gesunde bzw. gesund erhaltende Arbeitsbedingungen zu sorgen. Deshalb sind hohe Beitragssätze, die auf hohe Unfall- und Erkrankungsrisiken in einer Branche zurückzuführen sind, grundsätzlich sachgerecht.

Infolge der Privatisierung ehemaliger Staatsunternehmen und kommunaler Unternehmen hat sich eine unklare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den öffentlichen Unfallkassen und den gewerblichen Berufsgenossenschaften erge-

ben. Es muss sichergestellt werden, dass privatisierte Unternehmen der öffentlichen Hand nicht weiterhin in den öffentlichen Unfallkassen verbleiben, sondern der Berufsgenossenschaft ihrer jeweiligen Branche zugeordnet werden.

Die in den Eckpunkten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und im Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgesehene Trennung von Erwerbsschaden- und Gesundheitsschadensausgleich im Rahmen der Reform des Leistungsrechtes wird grundsätzlich begrüßt. Die Einführung einer eigenständigen Leistung für die Entschädigung des Gesundheitsschadens wird dazu führen, dass Entschädigungen zeitnah zum Unfallgeschehen erbracht werden. Dies stärkt die Finanzierungsverantwortung der Verursacher von Gesundheitsschäden. Lasten werden nicht auf die Zukunft verschoben. Auch der Vorrang von Rehabilitation und der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist grundsätzlich zu begrüßen.

Da die Unternehmen als Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung von ihrer Haftung für Berufsunfälle freigestellt werden, darf die Neugestaltung des Leistungsrechtes jedoch nicht zum Abbau von notwendigen Schadensausgleichen für Berufsunfallopfer führen. Insbesondere darf die beabsichtigte Besserstellung von Schwerstverletzten nicht dazu führen, dass Geringverletzte leer ausgehen. Die geplante Abwälzung von 10 Prozent des Erwerbsschadens auf die Betroffenen und ein Gesundheitsschadensausgleich erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent widersprechen dem Prinzip der Verursacherhaftung und sind daher nicht akzeptabel.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. der Selbstverwaltung vorzugeben, dass sie ein Konzept für einen Altlastenfond entwickelt, über den die Altlasten der gewerblichen Berufsgenossenschaften finanziert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Grundsatz risikogerechter Beiträge weiterhin zu den schützenswerten Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung gehören wird. Hierzu sollen auch die Ausgaben für Renten gehören, wenn diese auf das Unfallrisiko der Branche zurückgeführt werden können. Ziel muss die Verringerung von Beitragssatzunterschieden sein, die auf die unterschiedliche Belastung mit Altlasten zurückgehen, die aus dem wirtschaftlichen Strukturwandel resultieren;
2. es den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallkassen zu ermöglichen, ihren künftigen Spitzenverband auch in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu gründen, sofern dieser in die Lage versetzt wird, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung verbindliche Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittaufgaben für alle Unfallversicherungsträger zu treffen. Er soll den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zwischen den Trägern zwecks Verringerung des Koordinierungsaufwandes und zur Erschließung von Synergien organisieren. Eine Rechtsaufsicht durch den Bund muss gewährleistet sein;
3. sicherzustellen, dass die privatisierten Staatsunternehmen und kommunalen Unternehmen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeordnet werden, die der gleichen Branche zuzurechnen sind;
4. bei der Reform des Leistungsrechts sicherzustellen, dass
   4.1 bei der Aufspaltung der bisherigen Unfallrente in einen Erwerbsschadens- und einen Gesundheitsschadensausgleich auch Geringverletzte entschädigt werden und die Betragsfestsetzungen für den Gesundheitsschaden nicht zu einer Verringerung bisheriger Schadensausgleichsstandards führen,

4.2 Entschädigungssummen sich an einem existenzsichernden Mindestjahresverdienst orientieren und der Höhe nach so bemessen werden, dass von ihnen weiterhin Präventionsanreize ausgehen,

4.3 Entschädigungszahlungen so gestaltet werden, dass Folgekrankheiten und eine Verschlimmerung der Krankheit Berücksichtigung finden,

4.4 bei der Bemessung der Rentenleistungen sichergestellt wird, dass für die Unfallgeschädigten keine Einkommensverluste entstehen und keine Schlechterstellung der Betroffenen in der Rentenphase erfolgt,

4.5 der Vorrang für Heilbehandlung und Rehabilitation auch im Falle der Aufspaltung von Erwerbsschaden und Gesundheitsschaden beibehalten und nicht nur auf die Bezieher der Erwerbsminderungsrente begrenzt wird,

5. durch begleitende Vorschriften sicherzustellen, dass Entschädigungen in Form von Einmalzahlungen für Gesundheitsschäden wirklich als Entschädigungsleistungen gelten und daher nicht auf Sozialleistungen nach den SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe) angerechnet werden;

6. das Berufskrankheitenrecht dahingehend zu überarbeiten, dass stärker aktuelle Gefährdungen und in der Begutachtungspraxis mehrdimensionale Verursachungen berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. Juli 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

I. Zur Organisationsreform

Die Zusammenführung von Berufsgenossenschaften und die neue Verteilung von Versicherten muss stabile Rahmenbedingungen für die Unfallversicherung schaffen und ihre Wirtschaftlichkeit erhöhen. Die konkrete Ausgestaltung der Organisationsreform sollte der Selbstverwaltung überlassen werden, weil diese mit ihrer Branchenkenntnis am ehesten beurteilen kann, welche Gewerbezweige unter technologischen und präventiven Gesichtspunkten zusammenpassen. Eine zentrale bundesgesetzliche Vorgabe birgt die Gefahren, dass sich aufgrund der Heterogenität der Organisationsstrukturen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Fehlsteuerungen ergeben. Ziel der Neuorganisation muss die Schaffung leistungsfähiger Träger sein, die ihren Mitgliedsunternehmen zielgenaue Prävention anbieten können. Bei den Fusionen muss jedoch sichergestellt sein, dass der Grundsatz risikogerechter Beiträge weiterhin zu den schützenswerten Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung gehört. Bei einer Neuordnung der Unfallversicherung soll der Anreiz erhalten bleiben, effektiv für Arbeitsschutz und gesunde bzw. gesund erhaltende Arbeitsbedingungen zu sorgen. Deshalb muss eine Fusion von Berufsgenossenschaften vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der besseren Verteilung von Altlasten vermieden werden. Die Verteilung der Altlasten muss sich allein auf Beitragssatzunterschiede konzentrieren, die aus dem wirtschaftlichen Strukturwandel resultieren. Ein Altlastenfonds soll eine gerechte Lastenverteilung zwischen den verschiedenen Branchen sicherstellen.

Bahn, Post und Telekom und privatisierte kommunale Unternehmen sind zumeist in der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand,

obwohl im gewerblichen Bereich für gleichartige Unternehmen Berufsgenossenschaften bestehen. Dies hat vorwiegend finanzielle Gründe, da die Beiträge in den Unfallkassen niedriger sind. Diese Praxis stellt jedoch eine Benachteiligung der gewerblichen Berufsgenossenschaften dar. Aus diesem Grunde ist künftig sicherzustellen, dass die privatisierten Unternehmen der öffentlichen Hand den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeordnet werden, die der gleichen Branche zuzurechnen sind.

II. Zur Reform des Leistungsrechts

Die geplante Aufspaltung in einen Erwerbsschadens- und einen Gesundheitsschadensausgleich darf nicht zu einer Verringerung bisheriger Schadensausgleichsstandards führen. Denn Leistungskürzungen bei den Unfallgeschädigten führen auch zu geringeren Präventionsanreizen bei den Unternehmen. Nach den bisherigen Planungen soll eine neue Erwerbsminderungsrente in Zukunft den konkreten Erwerbsschaden entschädigen. Geringfügige Einkommensverluste (10 Prozent) sollen unberücksichtigt bleiben, da sie vermeintlich den normalen Einkommensschwankungen gleichzusetzen seien. Nach Darstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll diese Regelung die Versicherten gegenüber der geltenden Rechtslage besserstellen, da derzeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent Voraussetzung für eine Verletztenrente sei. Diese Argumentation trifft jedoch nicht zu. Durch die Neukonzeption der Entschädigungsleistungen können diese beiden Entschädigungsgrenzen nicht miteinander verglichen werden. Gleiches gilt für den geplanten Gesundheitsschadensausgleich, der erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent zum Tragen kommen soll.

Die zu beobachtende Praxis der Aufspaltung von Vollzeitarbeitsverhältnissen in mehrere Teilzeitarbeitsverhältnisse darf nicht zu einer Benachteiligung der versicherten geringfügig Beschäftigten und Teilzeitarbeitnehmer führen, wenn diese im Falle eines Berufsunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Um Mindestentschädigungsstandards zu gewährleisten, sollten sich die Entschädigungssummen an einem existenzsichernden Mindestjahresverdienst orientieren und der Höhe nach so bemessen werden, dass von ihnen weiterhin Präventionsanreize ausgehen.

Nach den derzeit bekannten Planungen der Bundesregierung soll in Zukunft der Vorrang für Heilbehandlung und Rehabilitation nur noch für Erwerbsminderungsrenten, nicht jedoch für den Gesundheitsschadensausgleich gelten. Dies kann zu nicht vertretbaren Leistungseinschränkungen für die Versicherten führen.

Angesichts der geplanten zeitlichen Begrenzung der Erwerbsminderungsrente bis zur Altersrente muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen in der Rentenphase nicht schlechter gestellt werden. Eventuell verringerte Rentenbeiträge, die durch unfallbedingte Einkommensverluste hervorgerufen werden, sind zu ergänzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333